



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	030-2024
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.50
Eingereicht am:	04.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Riem (Iffwil, Die Mitte) (Sprecher/in) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	4
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	vom
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Auswahl

Teurer Unterhalt und aufwändige Umnutzungen von Gebäuden mit Schutzstatus

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Es ist eine Änderung von Artikel 259 Absatz 4 des kantonalen Steuergesetzes zu prüfen.
2. Alle schützens- und erhaltenswerten Gebäude (private und öffentliche) sind in den Katalog der von der Liegenschaftssteuer befreiten Gebäude aufzunehmen.

Begründung:

Bei der Sanierung von denkmalgeschützten Liegenschaften sind gezwungenermassen kostspielige Auflagen der Gemeinden bzw. der Denkmalpflege zu erfüllen. Die Schutzwürdigkeit von Gebäuden wird von den Behörden ohne Einbezug der Eigentümer verfügt und mit dem Interesse der Öffentlichkeit am Erhalt der architektonisch wertvollen Zeugen der Baukunst begründet.

Während die öffentlichen Gebäude gemäss Artikel 259 Absatz 4 des Steuergesetzes von der Last der Liegenschaftssteuer befreit sind, müssen private Eigentümerinnen und Eigentümer von geschützten Gebäuden die Abgabe vollumfänglich entrichten. Liegenschaftssteuerpflichtig sind ebenfalls Kliniken, Alters- und Pflegeheime usw., die teilweise grosse Schwierigkeiten haben, wirtschaftlich befriedigende Ergebnisse zu erzielen. Die bauliche Entwicklung von historischen Liegenschaften (als Beispiel UPD) wäre wichtig, denn sie reduziert die Errichtung von neuen Gebäuden auf der grünen Wiese.

Die Befreiung von der Liegenschaftsteuer für Gebäude mit Schutzstatus wäre eine Teilabgeltung für die zusätzlichen Auflagen der Öffentlichkeit am grossen Mehraufwand zugunsten der wertvollen Bausubstanz.

Die ordentlichen Beiträge der Denkmalpflege decken nur einen kleinen Teil der Mehraufwendungen von sachgerechten Renovationen ab.

Verteiler

– Grosser Rat